DOMUS plus

Aktuelles zum Thema Steuern
April 2025

Liebe Kunden,

das Steuerrecht bringt auch im Jahr 2025 zahlreiche Änderungen mit sich, die insbesondere für Unternehmen von Bedeutung sind. Die Entscheidung über die Zukunft der Zinsschranke, die weiterhin eine politische Frage bleibt, könnte entscheidende Auswirkungen auf die steuerliche Belastung vieler Unternehmen haben.

Des Weiteren hat das BMF kürzlich die Neuregelungen für Kleinunternehmen konkretisiert. Hierbei geht es insbesondere um Anpassungen bei der Umsatzsteuer, um die steuerliche Belastung für kleine Unternehmen zu vereinfachen. Diese Klarstellungen bieten wichtige Hinweise für die steuerliche Praxis, insbesondere hinsichtlich der Schwellenwerte und Voranmeldungsmodalitäten.

Diese und weitere wichtige Informationen haben wir für Sie zusammengefasst, damit Sie bestens auf die kommenden Veränderungen vorbereitet sind.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre sowie eine entspannte und erfolgreiche Zeit!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem ☐ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem ■ gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Wichtige Gesetzesänderungen 2025 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Grundsteuerfestsetzung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung 5

Kapitalertragsteuer bei einer steuerbefreiten Körperschaft 6

Pensionszusage 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Vorsteuer-Vergütungsverfahren 9

Zinsschranke 10

Kleinunternehmerregelung 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

ÜBERSICHT EINIGER WICHTIGEN GESETZES-ÄNDERUNGEN 2025

2025 treten einige steuerliche Neuerungen in Kraft.

Auf Grundlage verschiedener noch in 2024 verabschiedeter Gesetze gelten ab VZ 2025 einige Neuerungen, von denen wir im Folgenden die wichtigsten noch einmal zusammenfassend darstellen:

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird der Grundfreibetrag angehoben. Gleichzeitig steigt auch der Kinderfreibetrag:

	VZ 2024	VZ 2025	VZ 2026
Grundfreibetrag in Euro	11.784	12.096	12.348
Kinderfreibetrag in Euro	3.306* 6.612	3.336* 6.672	3.414* 6.828

*je Elternteil

Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 Euro) ergibt sich im VZ 2025 eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags auf insgesamt 4.800 Euro je Elternteil beziehungsweise 9.600 Euro je Kind.

Kindergeld

Das Kindergeld wird zum 1.Januar 2025 von 250 Euro auf 255 Euro monatlich angehoben und zum 1. Januar 2026 auf 259 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Elektronische Beantragung von Kindergeld

Mit der Neufassung des § 67 Satz 1 EStG wird die elektronische Antragstellung von Kindergeld zum Regelfall. Eine elektronische Antragstellung ist ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig (zum Beispiel keine einfache E-Mail). Eine Antragstellung durch Übersendung eines Antrags in Papierform ist auch weiterhin zulässig sein.

Sonderausgabenabzug Kinderbetreuungskosten

Bislang konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ab VZ 2025 wird der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten auf 4.800 Euro je Kind erhöht.

Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag fällt erst ab einer Freigrenze bezogen auf die Bemessungsgrundlage (Lohnsteuer/veranlagte Einkommensteuer/Körperschaftsteuer) an. Die Freigrenze von bisher 36.260 Euro für 2025 auf 39.900 Euro und 2026 auf 40.700 Euro angehoben.

Steuerbefreiung kleinere Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung auf 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudearten vereinheitlicht. Bisher sind es bei Gebäuden mit mehreren Wohn-/Gewerbeeinheiten nur 15 Kilowatt (peak)/je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.

Steuerbefreiung für Sanierungserträge

Die Steuerbefreiung für Sanierungserträge gilt nach § 3a Abs. 5 EStG auch in den Fällen der Restschuldbefreiung. Eine Änderung soll hier

klarstellen, dass auch in diesen Fällen (wie bei Sanierungserträgen), steuerliche Wahlrechte gewinnmindernd auszuüben sind (§ 3a Abs. 1 Satz 2 EStG). Ebenfalls analog anzuwenden ist § 3a Abs. 3a EStG, nach dem im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten bei der Minderung der Beträge nach § 3a Absatz 3 EStG einzubeziehen sind.

Erweiterter Datensatz der E-Bilanz

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Der Übermittlungsumfang gilt auch für eine Steuerbilanz.

Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt bereits für den VZ 2025. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst ab VZ 2028 Anwendung.

Buchwertübertragung Personengesellschaften

Eine Neuregelung in § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG ermöglicht die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert.

Veräußerung Anteile an Kapitalgesellschaften

Gemäß § 17 Abs. 6 EStG unterfallen – unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung – grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1 Prozent, die im Zuge eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs oder einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage nach den Vorschriften des UmwStG entstanden sind, dem Anwendungsbereich von § 17 EStG: Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war.

Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung des § 19a EStG wird auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen über einem bestimmten Schwellenwert erweitert. Damit können nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen erfüllt wohngemeinnützige Zwecke. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potenziell entstehende Verluste können mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden. Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Wohnraum nicht vergünstigt an eine hilfebedürftige Person überlässt, dient dies nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung und ist als steuerfreie Vermögensverwaltung einzuordnen; führt aber regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Durch die Wohngemeinnützigkeit soll bezahlbares Wohnen insbesondere für Personen mit geringen Einkommen ermöglicht werden. Die Körperschaft ist verpflichtet, die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete anzusetzen. Dies wird zur Vermeidung von Bürokratie nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft.

Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften und Forderungsausfällen

Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen wurde dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer mehr Geltung verschafft. Die Verluste sind wieder uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Außerdem wurden den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung Rechnung getragen.

Erbschaftsteuer

Der bisherige Erbfallkosten-Pauschbetrag von 10.300 Euro wird auf 15.000 Euro angehoben. Dadurch wird es in weniger Fällen erforderlich,

erbfallbedingte Kosten – wie zum Beispiel Beerdigungskosten – einzeln nachzuweisen.

Grundsteuer

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben. Im Grundgesetz wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer festgeschrieben. Gleichzeitig wurde den Ländern das Recht eingeräumt, bei der Grundsteuer eigene, vom Bundesgesetz abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen.

Berlin weicht im Bereich der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwerte und anderen Bemessungsgrundlagen sowie der auf den Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2022 beziehungsweise 1. Januar 2025 festgesetzten Grundsteuermessbeträge bestimmen die Gemeinden, mit welchem Hundertsatz des Grundsteuermessbetrags (Hebesatz) die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 erhoben wird.

E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden.

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers E-Mail mit einer PDF-Datei) auszustellen. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027. Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle inländischen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen in Empfang nehmen zu können. Die Vorhaltung eines E-Mail-Postfachs ist hierfür ausreichend.

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Ab 1. Januar 2025 können auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden. Damit in Deutschland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt (§ 19a UStG).

Zentrale Datenbank für die Steuerberatung

Für Steuerberaterinnen und Steuerberater wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank im Bereich der sozialen Sicherung entstehen. Eine Generalvollmacht wird in der Datenbank elektronisch eingetragen und kann von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden.

Längere Bekanntgabefristen bei Verwaltungsakten, zum Beispiel Steuerbescheiden

Wird beispielsweise gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt, kommt es für dessen Zulässigkeit unter anderem auf den fristgerechten Eingang beim Finanzamt an. Für die Frist ist wiederum das Bekanntgabedatum des Bescheides von Bedeutung und somit vor allem, wann dieser zur Post gegeben wurde. Bislang galt eine Dreitagesvermutung, wonach der Bescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben galt.

Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert und deshalb auch die diesbezüglichen Bekanntgaberegelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten angepasst, nämlich durch Änderung der Dreitagesvermutung auf nun vier Tage. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

WEITERE ERHEBUNG DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGS VERLETZT WEDER EIGENTUMSGARANTIE NOCH GLEICHHEITSSATZ

■ BVerfG-Urteil vom 26. März 2025, 2 BvR 1505/20

Mit oben genanntem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 verfassungsgemäß ist und damit die Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG 1995) zurückgewiesen. Der Solidaritätszuschlag kann weiter erhoben werden, solange ein aufgabenbezogener Mehrbedarf des Bundes besteht.

Rechtmäßigkeit der Ergänzungsabgabe:

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG. Diese Abgabe ist nicht subsidiär gegenüber anderen Steuern und darf auch ohne zeitliche Befristung erhoben werden, solange ein aufgabenbezogener finanzieller Mehrbedarf des Bundes besteht. Der Gesetzgeber hat hierbei einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum.

Der Solidaritätszuschlag wurde ursprünglich zur Deckung der Kosten der deutschen Wiedervereinigung eingeführt. Auch nach dem Auslaufen des Solidarpakts II Ende 2019 bestehen weiterhin wiedervereinigungsbedingte finanzielle Belastungen des Bundes, etwa im Bereich der Rentenversicherung, der Arbeitsmarktpolitik und der kommunalen Finanzkraft. Diese Belastungen rechtfertigen die Weitererhebung des Solidaritätszuschlags.

Die ab 2021 eingeführte Staffelung des Solidaritätszuschlags, die untere und mittlere Einkommensgruppen entlastet, sah das Gericht als verfassungsgemäß an. Diese Staffelung entspricht der Akzessorietät zur Einkommensteuer und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag unterliegen keiner Zweckbindung. Sie dienen dem allgemeinen Finanzbedarf des Bundes, was im Einklang mit der Finanzverfassung steht

Der Solidaritätszuschlag verstößt weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die soziale Staffelung und die Freigrenzen sind sachlich gerechtfertigt und dienen legitimen Zwecken wie der Stärkung der Kaufkraft und der Binnenkonjunktur.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 2020 und 2021 als verfassungsgemäß anerkannt.

GRUNDSTEUERFESTSETZUNG MIT HILFE DER ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNG

■ Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Februar 2025, 14 A 2380/19

Der Kläger – Miterbe eines Grundstücks – wandte sich zu Unrecht gegen einen Grundsteuerbescheid, wobei er unter anderem die Grundsteuerfestsetzung mittels elektronischer Datenverarbeitung und die rechtlichen Grundlagen der Grundsteuerbescheide beanstandete.

Verwaltungsakte, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, gelten als rechtmäßig, wenn sie durch ein Computerprogramm erstellt wurden, das die Steuer aus den vorliegenden Daten berechnet. Solche Bescheide benötigen keine Unterschrift oder Namenswiedergabe, da sie formularmäßig oder automatisiert erstellt werden.

Im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens der Grundsteuerfestsetzung wird zuerst der Einheitswert (nun Grundsteuerwert) durch das Finanzamt festgestellt. Anschließend wird der Grundsteuermessbetrag durch Multiplikation des Einheitswerts mit der Steuermesszahl ermittelt. Schließlich setzt die Gemeinde die Grundsteuer durch Multiplikation des

Ein möglicherweise fehlerhafter Einheitswertbescheid hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Grundsteuerbescheide, da diese allein auf dem Grundsteuermessbescheid basieren.

Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz fest. Der Einheitswertbescheid ist nur für den Grundsteuermessbescheid, nicht jedoch für den Grundsteuerbescheid bindend.

Ein Einheitswertbescheid, der möglicherweise fehlerhaft ist, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Grundsteuerbescheide, da diese allein auf dem Grundsteuermessbescheid basieren.

Der Hebesatz der Grundsteuer, auch wenn er in einer Gemeinde höher ist als in anderen, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Gemeinden haben das Recht, den Hebesatz eigenständig festzulegen, solange die Steuerbelastung angemessen bleibt.

Der Kläger berief sich schließlich zu Unrecht auf § 2059 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift kann jeder Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlass hat, verweigern. Grundsteuern, die auf ein geerbtes Grundstück entfallen, gelten nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht als Nachlassverbindlichkeiten. Sie treffen den Eigentümer des Grundstücks und nicht den Erben als solchen. Die Einrede des ungeteilten Nachlasses kann nur im Vollstreckungsverfahren, nicht jedoch im Steuerfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden..

GESONDERTE UND EINHEITLICHE FESTSTELLUNG BEI EINER VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFT

Die gesonderte und einheitliche Feststellung ist bei einer nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen vermögensverwaltenden Personengesellschaft zulässig, wenn die Wirtschaftsgüter der Einkunftserzielung dienen (keine Liebhaberei oder privater Einkommensverwendung).

BFH, Beschluss vom 28. Februar 2025, IX B 85/24

Das BFH-Urteil behandelt die Frage der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Die Kläger hatten eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg eingelegt, die jedoch als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Die zentrale Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang eine solche Feststellung nach § 180 Abs. 2 AO erforderlich ist, wurde als hinreichend geklärt angesehen. Es wurde festgestellt, dass eine gesonderte Feststellung nur dann zulässig ist, wenn die Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen der Einkunftserzielung dienen. Liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wie etwa bei Liebhaberei oder privater Einkommensverwendung, ist eine gesonderte Feststellung unzulässig.

Die Kläger argumentierten, dass das Finanzamt eine gesonderte und einheitliche Feststellung hätte durchführen müssen, da sie ihre Gesellschaftsanteile zur Einkunftserzielung verwenden. Der BFH stellte jedoch klar, dass die materielle Richtigkeit der Entscheidung des Finanzamts nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist. Zudem wurde betont, dass die Kläger ihre Aufwendungen auch ohne gesonderte Feststellung in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen können.

ANWENDUNG DER BRUTTOMETHODE IM FALL DER AUSSCHÜTTUNG EINER EU-KAPITALGESELLSCHAFT AN EINE DEUTSCHE ORGANGESELLSCHAFT

Ausschüttungen, die eine deutsche Organgesellschaft von einer dänischen Tochter-Kapitalgesellschaft bezieht, sind in voller Höhe der deutschen Organträger-Personengesellschaft zuzurechnenden.

BFH-Urteil vom 6. Februar 2025, IV R 29/22

Das BFH-Urteil behandelt die steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen einer EU-Kapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft. Das Urteil bestätigt die deutsche Praxis der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen im Rahmen einer Organschaft und deren Vereinbarkeit mit europäischem Recht.

Die Ausschüttungen der dänischen Tochtergesellschaft (F A/S) an die deutsche Organgesellschaft (C-GmbH) werden in voller Höhe dem Einkommen der Organträger-Personengesellschaft (B-KG) zugerechnet. Auf der Ebene der Organgesellschaft wird § 8b KStG nicht angewendet, sondern erst auf der Ebene der Organträgerin. Dies entspricht der Systematik der deutschen Organschaftsbesteuerung und verstößt nicht gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR).

Die Dividendenerträge können "brutto" oder "netto" festgestellt werden. Im Streitfall wurde die Bruttomethode angewendet, was bedeutet, dass die Einkünfte zunächst in voller Höhe festgestellt und erst in den Folgebescheiden teilweise steuerfrei gestellt werden. Diese Methode ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die BFH-Entscheidung bestätigt, dass die deutsche Regelung, die Steuerbefreiung auf die Ebene der Organträgerin zu verlagern, nicht gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie verstößt. Die Richtlinie verlangt keine spezifische Umsetzungsmethode, solange das Ziel der Vermeidung von Doppelbesteuerung erreicht wird. Die Steuerbefreiung erfolgt auf der Ebene der Organträgerin, während natürliche Personen als Mitunternehmer nur teilweise steuerbefreit sind.

Der BFH sah keine Notwendigkeit, die Frage der Vereinbarkeit von § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG mit der Mutter-Tochter-Richtlinie dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen. Die Anwendung des Unionsrechts wurde als offenkundig angesehen, und es bestand kein Raum für vernünftige Zweifel.

KAPITALERTRAGSTEUER BEI EINEM WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB EINER STEUERBEFREITEN KÖRPERSCHAFT

BFH-Urteil vom 11. Dezember VIII R 24/23

Ein Berufsverband, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit ist, unterhält neben dem steuerbefreiten Bereich einen (rechtlich nicht selbständigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, aus dem er in den Streitjahren 2007 und 2008 Gewinne in Höhe von 38.620,12 Euro und 8.880,65 Euro erzielte.

Zum 31. Dezember 2006 war für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein verbleibender Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 396.341 Euro gesondert festgestellt worden. Nach Verrechnung der in den Streitjahren erzielten Gewinne mit den Verlusten der jeweiligen Vorjahre wurde die Körperschaftsteuer für die Streitjahre auf jeweils 0 Euro festgesetzt.

Nach Aufforderung durch das Finanzamt reichte der Berufsverband Kapitalertragsteueranmeldungen für die Streitjahre ein, in denen er – nach Maßgabe der erfolgten Verlustverrechnung – Kapitalerträge in Höhe von jeweils 0 Euro angab. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid, in dem es den Berufsverband wegen nicht abgeführter Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 Prozent der laufenden Gewinne – 3.862 Euro (2007) sowie 888 Euro (2008) – nebst Solidaritätszuschlag in Anspruch nahm. Die Gewinne seien der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, da sie nicht einer gesonderten, betrieblich notwendigen Gewinnrücklage zugeführt worden seien. Mehr als acht Jahre nach Ergehen des Haftungsbescheids erließ das Finanzamt einen „Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer 2007 und 2008", in dem der Berufsverband als „Entrichtungsschuldner" bezeichnet wurde. Den Haftungsbescheid hob das Finanzamt auf.

Im Revisionsverfahren ging es um die Frage der Verjährung der Kapitalertragsteuer der Streitjahre. Der BFH entschied, der Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer 2007 und 2008 sei rechtswidrig, da die Kapitalertragsteuer der Streitjahre bei Erlass des Bescheids bereits verjährt gewesen sei.

Unterhält eine steuerbefreite Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gilt sie nach § 44 Abs. 6 Satz 1 EStG als Gläubigerin und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Wird die Kapitalertragsteuer unzutreffend angemeldet, kann sie grundsätzlich allein durch einen Nachforderungsbescheid, nicht aber durch einen Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Ist – fehlerhaft – ein Haftungsbescheid ergangen, ergibt sich daraus keine Hemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 15 AO.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 i. V. mit Satz 1 EStG gelten bei einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen als Kapitalerträge, wenn für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilanziert wird oder bestimmte Größenordnungen überschritten werden. Für diese Kapitalerträge wird nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kapitalertragsteuer macht in diesem Fall nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG 15 Prozent des Kapitalertrags aus.

Die steuerbefreite Körperschaft gilt nach § 44 Abs. 6 Satz 1 EStG als Gläubigerin und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Der Schuldner

Unterhält eine steuerbefreite Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gilt sie als Gläubigerin und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge.

der Kapitalerträge haftet gem. § 44 Abs. 6 Satz 5 EStG (nur) für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen und auf Veräußerungen (§ 22 Abs. 4 UmwStG) entfällt. Allein im letztgenannten Fall ist das Finanzamt berechtigt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als fiktiven Schuldner der Kapitalerträge durch einen Haftungsbescheid in Anspruch zu nehmen. Liegt ein solcher Fall indes nicht vor – wie er mit dem laufenden Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gegeben ist –, nimmt das Finanzamt aber gleichwohl den fiktiven Entrichtungsschuldner ausdrücklich durch Haftungsbescheid in Anspruch, macht es nur den Haftungsanspruch geltend und nicht zugleich auch den Entrichtungsanspruch. In diesem Fall wird die Festsetzungsverjährung gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen nicht gehemmt und damit auch nach § 171 Abs. 15 AO nicht die Festsetzungsfrist gegenüber der Trägerkörperschaft als Schuldnerin der Kapitalertragsteuer.

PENSIONSZUSAGE

Wird eine Pensionszusage nicht „aus Anlass" der Tätigkeit des Klägers für das Unternehmen erteilt wurde, sondern aufgrund seiner Gesellschafterstellung und familiären Verbundenheit mit einer der Gesellschafterfamilien, ist sie nicht im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als betriebliche Altersversorgung anzusehen und genießt keinen Insolvenzschutz.

OLG Köln, Urteil vom 25. Februar 2025 – I-14 U 4/24

Die Parteien stritten über die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins (vgl. § 7 Abs. 1 Betriebsrentengesetz – BetrAVG) nach Insolvenz einer GmbH, von der ein Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erhalten hat. Das Gericht hatte über die Frage zu entschieden, ob eine Pensionszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als betriebliche Altersversorgung anzusehen ist und somit Insolvenzschutz genießt. Der Kläger, ein ehemaliger Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH, hatte eine Pensionszusage erhalten und klagte auf Leistungen aus der Insolvenzsicherung nach § 7 Abs. 1 BetrAVG.

Das Gericht wies die Berufung des Klägers zurück und bestätigte, dass die Pensionszusage nicht unter den Schutz des BetrAVG fällt. Die Revision wurde nicht zugelassen, da keine grundsätzliche Bedeutung oder Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung vorlag.

Der Anwendungsbereich des BetrAVG sei zwar grundsätzlich eröffnet, weil der Geschäftsführer eine Tätigkeit „für ein fremdes Unternehmen" ausgeübt hat. Er besaß mit 2-5 Prozent deutlich unter 10 Prozent der Gesellschaftsanteile. Dem Geschäftsführer war aber ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Betriebstreue eine Pensionszusage gemacht worden, die am Ende aufgrund der Wertsicherungsklausel sein früheres Gehalt deutlich übersteigt.

Das Gericht kam aber zu dem Ergebnis, dass die Pensionszusage nicht „aus Anlass" der Tätigkeit des Klägers für das Unternehmen erteilt wurde, sondern aufgrund seiner Gesellschafterstellung und familiären Verbundenheit mit einer der Gesellschafterfamilien.

Der Kläger gehörte zu einer der Gesellschafterfamilien. Diese Verbindung wurde als ein entscheidender Faktor für die Zusage gewertet, insbesondere da vergleichbare Zusagen nur an andere Gesellschafter-Geschäftsführer aus den Gesellschafterfamilien erteilt wurden.

Die Pensionszusage war außergewöhnlich hoch und wirtschaftlich unvernünftig, insbesondere im Vergleich zu den Gehältern und Versorgungszusagen anderer Mitarbeiter. Sie überstieg das letzte Gehalt des Klägers erheblich und war nicht an eine langjährige Betriebstreue gekoppelt.

Die Zusage war nicht als Gegenleistung für erbrachte oder zu erwartende Betriebstreue ausgestaltet. Eine Mindestbetriebszugehörigkeit war nur im Fall von Arbeitsunfähigkeit vorgesehen, nicht jedoch für den regulären Pensionsfall.

Andere Mitarbeiter, die nicht Gesellschafter oder familiär verbunden waren, erhielten keine vergleichbaren Zusagen. Dies unterstreicht, dass die Zusage nicht aus betrieblichen Gründen, sondern aufgrund der besonderen Stellung des Klägers erfolgte.

ABGRENZUNG ZWISCHEN GEWERBLICHER UND KÜNSTLERISCHER TÄTIGKEIT

FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Februar 2025, 1875/23 G,AO

Das oben genannte Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf befasst sich mit der steuerrechtlichen Einordnung der Tätigkeit eines Tätowierers und der Abgrenzung zwischen künstlerischer und gewerblicher Tätigkeit.

Der Kläger war seit 2013 als Tätowierer tätig. Das

hierzu ursprünglich angemeldete Gewerbe meldete er in 2018 mit dem Hinweis „freiberuflich tätig“ ab. In seiner Einkommensteuererklärung 2019 gab er einen Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit an. Hiervon abweichend berücksichtigte das Finanzamt den Gewinn als einen solchen aus Gewerbebetrieb.

Nach Ansicht des FG waren die vom Kläger (einem Tätowierer) erstellten Tätowierungen als zweckfreie Kunst anzusehen, da sie keinen über den ästhetischen Genuss hinausgehenden Nützlichkeitswert besitzen. Sie dienen ausschließlich der ästhetischen Wirkung und können daher nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG als künstlerische Tätigkeit eingestuft werden.

Kommt den von einem Tätowierer zwar auftragsgebunden, aber mit kreativem Spielraum erstellten Werken kein über den ästhetischen Genuss hinausgehender Nützlichkeitswert zu, kann vom Vorliegen zweckfreier Kunst, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung das Prädikat des Künstlerischen nicht abgesprochen werden kann, auszugehen sein. Der Tätowierer wird in diesem Fall künstlerisch und nicht gewerblich tätig.

Auch wenn Tätowierungen als Gebrauchskunst betrachtet würden, wäre die Tätigkeit des Klägers künstlerisch, da sie eigenschöpferisch ist. Dies bedeutet, dass die Werke eine individuelle Anschauungsweise und besondere Gestaltungskraft aufweisen und eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen.

Die Tätigkeit des Klägers – von der Erstellung der Vorlagen bis zur Umsetzung der Tätowierung – ist als einheitliche Tätigkeit zu betrachten. Der kreative Prozess zieht sich durch alle Arbeitsschritte, und der handwerkliche Aspekt tritt in den Hintergrund.

Der angefochtene Bescheid wurde aufgehoben, da der Kläger im Jahr 2019 kein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes betrieben hat. Seine Tätigkeit führte zu Einkünften aus selbständiger Arbeit und unterlag daher nicht der Gewerbesteuer.

Da der Kläger nicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet war, sah das Gericht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur Gewerbesteuer als rechtswidrig an.

Das Gericht hat die Tätigkeit eines Tätowierers als künstlerische (freiberufliche) und nicht als gewerbliche Tätigkeit angesehen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

VORSTEUER-VERGÜTUNGSVERFAHREN

- BMF-Schreibenvom 27. März 2025, III C 3-S 7359/00050/005/072, FMNR202500658

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer sind die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Abs. 2 Satz 3 UStDV). Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer müssen zudem durch behördliche Bescheinigung nachweisen, dass sie als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sind (§ 61a Abs. 4 UStDV).

Unternehmer müssen die Vorsteuerbeträge durch Originalrechnungen und Einfuhrbelege nachweisen. Elektronisch übermittelte Rechnungen (E-Rechnungen) können entweder über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BOP) oder auf einem Speichermedium eingereicht werden.

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft erfolgt durch eine Bescheinigung nach dem Muster USt 1 TN [vgl. BMF-Schreiben vom 18. November 2022 - III C 3 - S 7359/20/10007 :001 (2022/1126438) -, BStBl I S. 1592] oder einer inhaltlich entsprechenden digitalen Bescheinigung, die dem Bundeszentralamt für Steuern vorzulegen ist.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde angepasst, um die Einreichung elektronischer Rechnungen zu ermöglichen. Die Belege können bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht werden.

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle und sind im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Sie stehen zudem online auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Das BMF-Schreiben behandelt das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind.

ZINSSCHRANKE

Das BMF hat zu Anwendungsfragen der Zinsschranke Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 24. März 2025, IV C 2-S 2742-a/00028/012/001

Das BMF-Schreiben behandelt die Änderungen und Anwendungsfragen zur Zinsschranke gemäß § 4h EStG und § 8a KStG, die durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 angepasst wurden. Die Änderungen orientieren sich an der EU-Antisteuervermeidungsrichtlinie (ATAD) und gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2024 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen.

Das Schreiben enthält detaillierte Regelungen zur Anwendung der Zinsschranke, einschließlich der Definition relevanter Begriffe, der Berechnung des steuerlichen EBITDA und der Behandlung von Sonderfällen wie Mitunternehmerschaften, Organschaften und öffentlichen Projekten.

Die Zinsschranke begrenzt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen und betrifft Betriebe mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit. Sie gilt auch für Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben sowie für Mitunternehmerschaften, deren Zinsaufwendungen und -erträge dem Gesamthandsvermögen zugeordnet werden.

Zinsaufwendungen umfassen Vergütungen für Fremdkapital, wie Zinsen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen und Gebühren. Auch kalkulatorische Zinsen, Finanzierungskosten und Wechselkursgewinne können darunterfallen. Zinserträge sind entsprechend definiert und umfassen Erträge aus Kapitalforderungen.

Die Zinsschranke sieht Ausnahmen vor, wie die Freigrenze von drei Millionen Euro, die Standalone-Klausel und den Eigenkapitalvergleich (Eigenkapital-Escape). Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für Zinsvorträge.

Der Eigenkapitalvergleich erlaubt den vollen Zinsabzug, wenn die Eigenkapitalquote eines Betriebs die des Konzerns um nicht mehr als zwei Prozentpunkte unterschreitet.

Für öffentliche-private Partnerschaften (ÖPP) und langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte gelten besondere Regelungen. Zinsaufwendungen und -erträge aus Darlehen für solche Projekte sind von der Zinsschranke ausgenommen, sofern sie aus öffentlichen Mitteln stammen und die Projekte in der EU belegen sind.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Das BMF hat ein Schreiben zur Neufassung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a UStG (Kleinunternehmerregelung) herausgebracht.

BMF-Schreiben vom 18. März 2025, III C 3-S 7360/00027/044/105, FMNR202500594

Das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) bringt ab dem 1. Januar 2025 wesentliche Änderungen für die Besteuerung von Kleinunternehmern mit sich.

Zum 1. Januar 2025 § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ neu gefasst und § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat“ neu eingeführt. Die Neufassung des § 19 UStG und die Neueinführung des § 19a UStG dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 (RL 2020/285).

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Mit der Einführung des neuen § 19a UStG wird das besondere Meldeverfahren geregelt, mit dem es inländischen Unternehmern ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die (dortige) Kleinunternehmerregelung anzuwenden.

Folge der Neuregelung, dass Kleinunternehmer zukünftig steuerfreie Umsätze erbringen, ist auch, dass ein dennoch in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag nicht mehr nach § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) geschuldet wird. Vielmehr wird der ausgewiesene Steuerbetrag in diesen Fällen - wie bei anderen Rechnungen über steuerfreie Leistungen - unter den übrigen Voraussetzungen nach § 14c Absatz 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis) geschuldet.

Ein vor dem 1. Januar 2025 erklärter Verzicht auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG bindet den Unternehmer auch für die Zeit nach dem 1. Januar 2025 weiterhin für insgesamt mindestens

fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 3 Satz 3 UStG). Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

Besonderes Meldeverfahren (§ 19a UStG):

Inländische Unternehmer können die Kleinunternehmerregelung auch in anderen EU-Mitgliedstaaten nutzen. Voraussetzung ist eine Registrierung im Ansässigkeitsstaat und die Zuteilung einer speziellen Identifikationsnummer.

Grenzwerte für den Gesamtumsatz:

Die Steuerbefreiung gilt, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 Euro und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen wird die Regelbesteuerung angewendet.

Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer:

Vereinfachte Rechnungen sind möglich, die auf die Steuerbefreiung hinweisen müssen. Elektronische Rechnungen können mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden.

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung:

Unternehmer können auf die Anwendung der Regelung verzichten, was sie für mindestens fünf Jahre bindet. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Widerruf möglich.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist.
Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.
Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover, Magdeburg, Prenzlau, Rostock und Senftenberg

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt

DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2025 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford
taking you further